

Kurztitel

Grenzabfertigung in der Meßstation der Trans-Austria-Gasleitung (Italien)

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 472/1985

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

01.12.1985

Text**Artikel 3**

Die italienischen Bediensteten werden in Ausübung ihres Dienstes in der Zone ihre Dienstkleidung tragen, falls dies für die jeweiligen Wachkörper vorgesehen ist, und dürfen ihre Dienstwaffen und Ausrüstungsgegenstände mitführen.